

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61.1 „Westlich Hellerner Weg – Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 28. September 2020 den Bebauungsplan Nr. 61.1 „Westlich Hellerner Weg – Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Bestandteil der Begründung sind der Umweltbericht nebst Bestandsplan, die schalltechnische Beurteilung und die wasserwirtschaftliche Vorplanung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ergänzung und Abrundung der Siedlungsentwicklung westlich des Hellerner Weges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61.1 Westlich Hellerner Weg – Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 61.1 Westlich Hellerner Weg – Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung gem. § 10 BauGB ab sofort im Internet unter www.hasbergen.de/Rathaus/Bauleitpläne/Bauleitpläne_rechtskräftig/Bauleitpläne einsehbar.

Daneben liegen die Planunterlagen nach den Bestimmungen des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) zur Einsichtnahme im Rathaus, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Fachbereich 2, Abt. 4 Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 312/314/315 aus. Es wird gebeten, zur Einsichtnahme einen Termin unter Tel.: 05405/502-312 oder -314 oder -315 oder unter bau@gemeinde-hasbergen.de zu vereinbaren, da aufgrund der Corona-Pandemie lediglich ein geregelter / kontrollierter Zugang ins Rathaus der Gemeinde Hasbergen möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

planes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 12.11.2020
Der Bürgermeister

Elixmann